

Vorblatt

Ziel(e)

- Stabilisierung des Verhältnisses von Dienstgeberbeitrag und Bundeszuschuss zum Sonderruhegeld.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung des Beitragssatzes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Nach Art. XI Abs. 5 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den NSchG-Beitragssatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen durch Verordnung so festzusetzen, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75 v.H. der Ersatzleistung des Bundes deckt.

Seit dem Jahr 2016 beläuft sich dieser NSchG-Beitragssatz auf 3,4%.

Zur Berechnung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 wurden die Erfolgsrechnungen des Jahres 2018 (die letzten Echt Daten) herangezogen, was der üblichen Praxis entspricht. Daraus geht hervor, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag im Jahr 2018 bloß 67,4% der Ersatzleistung des Bundes deckte. Der geforderte Deckungsgrad von 75% wäre mit einem Beitragssatz von 3,8% erreicht worden – der geltende Beitragssatz von 3,4% hat zu Mindereinnahmen in Höhe von 4,841 Mio. € geführt.

Die Abweichung ist um 7,6% höher als die gesetzlich zulässige Abweichung von 5%-Punkten. Dadurch wird für 2020 eine Anpassung des Beitragssatzes auf 3,8% erforderlich.

Finanzielle Bemerkungen:

Im Jahr 2018 waren rund 22 500 Personen nach dem NSchG versichert. Bei einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 4 702 € wurden Beiträge in der Höhe von 43,142 Mio. € geleistet.

Für das Jahr 2020 wird bei einem angenommenen Versichertenstand von rund 23 900 Personen und einem Beitragssatz von 3,8% mit Einnahmen von rund 53,7 Mio. € gerechnet.

Die vorzunehmende Anpassung wird auch in den Folgejahren zu Mehreinnahmen des Bundes führen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2048 um 0,03% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) bzw. um 166 Mio. € (zu Preisen von 2019) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose nach § 15 Abs. 2 BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	0	5.655	5.946	6.237	6.526

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages festgesetzt wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2019
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach Art. XI Abs. 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) haben die Dienstgeber/innen für alle von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages nach Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 NSchG beschäftigten Dienstnehmer/innen für jeden Nachtschwerarbeitsmonat einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 ASVG zu entrichten.

Nach Art. XI Abs. 5 NSchG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger nach Art. XI Abs. 1 NSchG durch Verordnung so zu ändern, dass dieser Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Prozentsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte haben dabei außer Betracht zu bleiben. Eine Änderung des Beitragssatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Zur Berechnung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 wurden die Erfolgsrechnungen des Jahres 2018 herangezogen. Der geforderte Deckungsgrad von 75% wäre mit einem Beitragssatz von 3,8% erreicht worden, wohingegen der geltende Beitragssatz von 3,4% (vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 444/2015) zu Mindereinnahmen in Höhe von 4,841 Mio. € geführt hat.

Aus den Erfolgsrechnungen geht hervor, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag im Jahr 2018 bloß 67,4% der Ersatzleistung des Bundes deckte. Dieser Deckungsgrad ist um 7,6 Prozentpunkte geringer als der gesetzlich geforderte. Da die Abweichung somit höher ist als die gesetzlich zulässige Abweichung von fünf Prozentpunkten, hat für 2020 eine Anpassung des Beitragssatzes zu erfolgen.

Um im Jahr 2020 einen Deckungsgrad von 75% zu erreichen, muss der Beitragssatz von derzeit 3,4% auf 3,8% der Beitragsgrundlage erhöht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde diese Maßnahme der Beitragsanpassung nicht gesetzt, bedeutet dies, dass die Deckung der Ersatzleistung des Bundes durch Nachtschwerarbeitsbeiträge nicht im Ausmaß wie im NSchG festgelegt erfolgen würde.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Überprüfung der Erreichung der Deckungsgrade werden die entsprechenden Daten der Erfolgsrechnungen der einzelnen Jahre herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Stabilisierung des Verhältnisses von Dienstgeberbeitrag und Bundeszuschuss zum Sonderruhegeld.

Beschreibung des Ziels:

Der Deckungsgrad der Ersatzleistung des Bundes im Bereich zwischen 70% und 80% soll zu einer Stabilisierung des Verhältnisses von Dienstgeberbeitrag und Bundeszuschuss zum Sonderruhegeld führen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aus den endgültigen Erfolgsrechnungen des Jahres 2018 geht hervor, dass mit dem geltenden Nachtschwerarbeits-Beitragssatz von 3,4% nur 67,4% der Ersatzleistung des Bundes abgedeckt wurden. Dadurch ergaben sich zum geforderten Deckungsgrad von 75% Mindereinnahmen in der Höhe von 4,841 Mio. €.	Der Zielzustand ist erreicht, wenn der Deckungsgrad der Ersatzleistung des Bundes sich im Bereich zwischen 70% bis 80% bewegt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung des Beitragssatzes.

Beschreibung der Maßnahme:

Erhöhung des geltenden NSchG-Beitragssatzes ab 2020 von 3,4% auf 3,8%.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Deckungsquote nach Art. XI Abs. 5 NSchG beläuft sich im Jahr 2018 auf 67,4%.	Die Deckungsquote nach Art. XI Abs. 5 NSchG liegt im Jahr 2025 zwischen 70% und 80%.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

In Mio. € In % des BIP

Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2048 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013	-166	-0,0257
---	------	---------

*zu Preisen von 2019

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose nach § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jedes Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jedes Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge		0	5.655	5.946	6.237	6.526

Berechnung der Mehreinnahmen in UG 22:

	NSchG Versicherte	Beträge in Mio.€ bei 3,4%		bei 3,8%	Differenz
2020:	23.898	48,070		53,726	5,655
2021:	24.635	50,543		56,489	5,946
2022:	25.392	53,013		59,250	6,237
2023:	26.169	55,474		62,001	6,526

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1249330869).